

Regierungspräsidium Stuttgart
- Enteignungsbehörde -
Postfach 80 07 09
70507 Stuttgart

Az.: RPS24-1063-130/3

Öffentliche Bekanntmachung

Auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland (Bundesautobahnverwaltung), vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, dieses vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes, diese wiederum vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, ist das Verfahren zur Enteignung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. dem Landesenteignungsgesetz (LEntG) zur Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 03.09.2018 für den sechsstreifigen Ausbau der BAB 81 zwischen AS Sindelfingen-Ost und AS Böblingen Hulb, eingeleitet worden.

Das Verfahren betrifft nachfolgende, auf **Gemarkung Sindelfingen** gelegene Flurstücke im beantragten Umfang:

Grundbuchheft	Lfd. Nr.	Grundbuchbeschrieb	Flurstück Nr.	Größe in m ²	Zu erwerbende Fläche in m ²
21054	5	Tübinger Allee Verkehrsfläche Landwirtschaftsfläche	2254	2808	58
21054	6	Tübinger Allee Landwirtschaftsfläche	2500/16	1121	52

Es werden alle Beteiligten, namentlich die Inhaber

- eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an den o.a. Grundstücken oder
- eines die betreffenden Grundstücke belastenden Rechts,
- eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus den genannten Grundstücken oder

- eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung der Grundstücke berechtigt oder die Benutzung der Grundstücke beschränkt,

aufgefordert, ihre Rechte spätestens bis zum 24.08.2026 bei der Enteignungsbehörde anzumelden.

Die Beteiligten erhalten hiermit auch Gelegenheit, sich bis zum 24.08.2026 zu dem Antrag zu äußern, weitere Anträge zu stellen und etwaige Einwendungen gegen den Enteignungsantrag bei der Enteignungsbehörde schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Enteignungsbehörde weist auf das Recht der Beteiligten hin, eine mündliche Verhandlung zu verlangen.

Im vorliegenden Enteignungsverfahren beabsichtigt die Enteignungsbehörde aufgrund der derzeitigen Sach- und Rechtslage, ohne mündliche Verhandlung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 LEntG über den Enteignungsantrag zu entscheiden.

Die Beteiligten erhalten hiermit ebenfalls Gelegenheit, bis zum 24.08.2026 Einwendungen gegen die vorbezeichnete Absicht der Enteignungsbehörde, ohne mündliche Verhandlung über den Enteignungsantrag zu entscheiden, zu erheben.

Sollte kein Beteiligter innerhalb der vorstehend gesetzten Frist Einwendungen gegen die vorbezeichnete Absicht der Enteignungsbehörde erheben, kann die Enteignungsbehörde ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

Sollte ein Beteiligter innerhalb der vorstehend gesetzten Frist Einwendungen gegen die vorbezeichnete Absicht der Enteignungsbehörde erheben, wird die Enteignungsbehörde einen mündlichen Verhandlungstermin festsetzen, die Beteiligten hierzu entsprechend laden und aufgrund einer mündlichen Verhandlung über den Enteignungsantrag entscheiden.

Im Vertretungsfalle ist ein schriftlicher Vollmachtnachweis notwendig.

Über den Enteignungsantrag sowie andere im Verfahren zu erledigende Anträge kann auch dann entschieden werden, wenn die Beteiligten die Anmeldung ihrer Rechte unterlassen.

Der Enteignungsantrag sowie die ihm beigefügten Unterlagen können auf Verlangen der Beteiligten durch Einstellung in eine passwortgeschützte Ablage im Internet zur Verfügung gestellt werden. Ein derartiges Verlangen kann unter der E-Mail-

Adresse Enteignung@rps.bwl.de oder schriftlich unter der Anschrift „Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, z. Hd. Frau Constanze Knapp, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart“ geltend gemacht werden. Bei fehlendem Internetzugang ist eine Einsichtnahme beim Regierungspräsidium Stuttgart in 70565 Stuttgart, Ruppmannstr. 21, Zimmer 1.030, (Tel.: 0711/904-12416), während der Dienststunden möglich. Um eine telefonische Terminabsprache wird gebeten.

Von der Bekanntmachung des Enteignungsverfahrens an besteht gemäß § 26 Landesenteignungsgesetz eine **Verfügungs- und Veränderungssperre**.

Diese Bekanntmachung ist auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart unter dem Link <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/service/bekanntmachung/> unter aktuelle Enteignungsverfahren abrufbar.

Des Weiteren wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen, die auf der Internetseite https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/_DocumentLibraries/DSE/24-02SFT_17-02K.pdf abrufbar ist.

gez. Constanze Knapp